

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 21.04.2012 gegründete Verein führt den Namen Kanu Freunde Meschede e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in 59872 Meschede.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter der Nr. VR 1384 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kanu Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen mit dem Kanu auf Seen und Flüssen sowie im Schwimmbad.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Kanu Freunde Meschede e.V. ist über den Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Mitglied im Deutschen Kanu Verband e.V. (DKV) sowie Mitglied im KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. und im Stadtsportverband Meschede e.V..
Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände nach Absatz 2. als verbindlich an.
Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem /den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
Mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem / der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

Als Mitglieder führt der Verein

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) außerordentliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben sie ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden auf Vorschlag per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste, Tod oder Auflösung des Vereins sowie Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentliche Mitglieder).
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.
3. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen der Verletzung oder Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen oder die Satzungen und Ordnungen des

Vereins, einem die Vereinsziele schädigenden oder grob unsportlichem Verhaltens.
c) wegen unehrenhaftem Verhalten, welches dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von einem Monat zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach der Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein kein Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann Aufnahmegebühren festsetzen und Umlagen bis zur Höhe des zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festsetzen. Die Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge, bestimmt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung.

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss besondere Beiträge und Ermäßigungen für bestimmte Personengruppen festsetzen wie z.B. für Familien, für Schüler, Auszubildende und Studenten sowie Fördermitglieder.

Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

Kann der Beitragseinzug im SEPA-Lastschriftverfahren aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- c) die Jugendversammlung (Vereinsjugendtag)

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und wird durch den geschäftsführenden Vorstand vorbereitet und einberufen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer(innen)
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes fallensowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung wird wie auch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungstextes folgenden Tag. Der Einladungstext gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn er an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. Für die Berechnung der Zwei- Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend.

Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind den Mitgliedern auf dem gleichen Weg der Einladung des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- d) Wahlen und Bestätigungen, soweit diese erforderlich sind
- e) Anträge
- f) Verschiedenes

4. Anträge über die Abwahl des Vorstands oder über die Änderung der Satzung, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

Der oder die Schriftführer(in) hat eine Niederschrift (Protokoll) der Versammlung aufzunehmen, die vom Leiter(in) und Schriftführer(in) zu unterzeichnen sind.

Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzuführen.

Jedes ordentliche und damit stimmberechtigte Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Als Vorstandsmitglieder sind ordentliche Mitglieder, vom vollendeten 18. Lebensjahr an, wählbar.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Handzeichen, es sei denn ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung. Dies gilt auch für Wahlen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.

Enthaltungen zählen nicht mit.

Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagungsordnungspunkte aufgenommen werden.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus

dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
dem Kassierer / der Kassiererin
dem Schriftführer / der Schriftführerin

wobei der Verein durch zwei der drei vorgenannten Personen gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme.

Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften vom mehr als 2000,- € verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus
dem geschäftsführenden Vorstand a)
der / dem Jugendwart/in
der / dem Wanderwart/in
der / dem Wart(in) für Öffentlichkeitsarbeit

Soweit erforderlich kann die Mitgliederversammlung den Gesamtvorstand um weitere Ämter erweitern.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme.

Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können auch weitere Funktionen im Gesamtvorstand übernehmen.

Die / der Jugendwart(in) wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt für jeweils 2 Jahre und zwar im Wechsel.

Im gleichen Jahr werden gewählt: Vorsitzende(r), Schriftführer(in) und Jugendwart(in); im folgenden Jahr wird gewählt: Kassierer(in), Wanderwart(in) und Wart(in) für Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 8 Kassenprüfung

Die 2 Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der /

des Kassierer(in) und des Gesamtvorstandes. Sie werden in der Mitgliederversammlung für 2 Jahre im Wechsel gewählt. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
Die / der Kassenprüfer(in) darf nicht im gesetzlichen Vorstand sein (§ 26 BGB)

§ 9 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss, bestehend aus Jugendwart(in) und Jugendvertreter(in). Dieser wird auf einem Vereinsjugendtag gewählt. Jugendwart/in und Jugendvertreter/In vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die vom Vereinsjugendtag des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Vereinsjugendtag

Der Jugendwart/in beruft jährlich im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres einen Vereinsjugendtag ein, zu dem die Schüler und Jugendlichen in Textform eingeladen werden. In dieser Versammlung wird der Vorstand der Jugend gewählt. Er besteht aus

- a) dem Jugendwart/in, welcher mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben muss und dessen Wahl in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden muss und
- b) dem Jugendvertreter(in)

In den VJA ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

§ 11 Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer 3/4-Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der geschäftsführende Vorstand als Liquidatoren bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meschede, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe im Bereich Sport zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

§ 13 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Finanzordnung
- b) Sportordnung
- c) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand

Die Vereinsjugendtag beschließt eine Jugendordnung, welche der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, welche unentgeltlich für den Verein tätig sind oder deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von 2 Jahren sofern dieses auf Grund der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlich ist.

§ 16 Ergänzungsvorschriften

Ergänzend gelten die ges. Bestimmungen der §§21ff BGB. Alles Weitere regeln die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die jedem Vereinsmitglied zugänglich gemacht werden müssen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am __.__.__ beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Arnberg in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Meschede, den __.__.20__